



**DIE ERSTE PROREKTORIN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN**  
UNIVERSITÄTSPROFESSORIN DR. URSULA FROST

Herrn  
Wolfgang Kubitzky  
Referat I.1  
Platz des Landtags 1  
  
40221 Düsseldorf

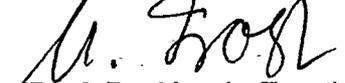


27. März 2002

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

zum Gesetzentwurf des neuen LABG sende ich Ihnen die Kopie der Stellungnahme, die die Universität zu Köln bereits dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat. Die Argumente haben sich nicht geändert.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. Ursula Frost)





## DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Ministerium für Schule,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

17.9.2001

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)**

Erlaß vom 10. Juli 2001, Az: 621-40-20/0 Nr. 332/01

Der Referentenentwurf zum neuen LABG trifft in weiten Teilen auf die Zustimmung der Universität zu Köln. Wir begrüßen insbesondere die Orientierung der Lehrerbildung an den Lehrämtern der verschiedenen Schulformen und Aufgabenfeldern sowie grundsätzlich auch die Öffnung für Modellversuche konsekutiver Lehrerbildung und die für alle geforderte pädagogisch-ethische Grundorientierung. Allerdings gibt es einige Passagen, die noch Fragen offen lassen, zum einen hinsichtlich einer ausreichenden Rechtssicherheit, zum andern im Hinblick auf die Praktikabilität der Organisation der Lehrerbildung, auch im Zusammenspiel mit anderen Studiengängen. Die Universität zu Köln legt außerdem Wert darauf, daß durch die beabsichtigte Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes ein Ausbildungsprofil erreicht wird, das demjenigen anderer Bundesländer gleichwertig ist.

Rechtssicherheit muß unseres Erachtens in folgenden Punkten geschaffen werden:

### 1. Anerkennung neuer Studiengänge

Für Universitäten, die Studiengänge nach der in § 1 Abs. 3 formulierten Öffnungsklausel einrichten, müssen die Kann-Bestimmungen, z. B. in § 19 Abs. 1 und gegebenenfalls § 20 Abs. 2 in verpflichtende Zusagen umgewandelt werden. Andernfalls besteht für Studierende nach der alten und denen nach der neuen Studienorganisation keine garantierte Gleichberechtigung. Es ist aber nicht zumutbar, daß die Studierenden das alleinige Risiko der Reform tragen.

### 2. Qualitätssicherung der Lehrerbildung

Die für die Erprobung neuer Inhalte und Formen der Lehrerbildung in § 1 Abs. 3 vorausgesetzte Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sollte nicht ohne Stellungnahmen der Universitäten und wissenschaftliche Begleitung auf universitärer Ebene beschieden werden. Wenn in § 2 Abs. 1 der Erwerb der Lehramtsbefähigung an Universitäten oder andere Einrichtungen im Hochschulbereich gebunden wird, dann sollte diese Formulierung präzisiert und deutlich eingeeengt werden, um die Möglichkeit einer Lehrerbildung unterhalb des Universitätsniveaus auszuschließen. Dasselbe gilt für § 22 Abs. 1 Satz 2, der sich eindeutig auf die von der Kultusministerkonferenz verlangte Universitätsbildung für Lehrer beziehen müßte. Auch die Bestimmungen in § 20 müßten in diesem Sinne unbedingt präzisiert werden. Hingegen fehlt in § 25 die Einforderung des erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums. § 26 schließlich eröffnet die Möglichkeit, an einer Schule in NRW sogar ohne einschlägiges Fachstudium zu unterrichten. Diese Möglichkeit sollte keinesfalls eingeräumt werden, zumal für Sonderregelungen, die das Berufskolleg betreffen, bereits durch § 62 der Laufbahnverordnung (LVO) ausreichend gesorgt ist.

Die Revision der Organisation der Lehrerbildung sollte in folgender Hinsicht überprüft werden:

### 1. Schulformorientierung

Für eine Orientierung der Lehrerbildung an Schulformen (Lehrämter nach § 5) spricht vieles, insbesondere die Berücksichtigung des jeweils in der Berufspraxis geforderten Anspruchsprofils. Daß Studienabsolventen nicht nur für eine einzige Schulform befähigt werden, ist dabei im Sinne einer größeren Offenheit für mögliche Arbeitsfelder durchaus als sinnvoll anzusehen. Jedoch darf die Spannweite nicht überzogen werden, wenn ein kohärentes Bildungsprofil und ein angemessenes Bildungsniveau gewährleistet sein soll. Sowohl die Inhalte der fachwissenschaftlichen als auch die der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Elemente der Lehrerbildung bedürfen klarer Bezugsgrößen, um in der nötigen Differenziertheit angeboten werden zu können. Es wäre deshalb sinnvoll, für die Grundschule ein eigenes Lehramt anzustreben.

## 2. Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit der Lehrerbildung

In fachwissenschaftlicher wie pädagogischer Hinsicht differieren die Anforderungen an Grundschul-, Hauptschul- und Realschullehrer erheblich. Insbesondere angesichts der überwiegend pädagogischen Herausforderungen in der Primarstufe erscheint eine Einführung des Zwei-Fächer-Prinzips (§13) (bei gleichzeitiger Aufhebung der obligatorischen Kombination Mathematik/ Deutsch) hier nicht sinnvoll, zumal es zur Aufhebung des Klassenlehrer- und Klassenlehrerinnen-Prinzips führt, was die Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrags in der betreffenden Altersstufe der Kinder von Grund auf in Frage stellen würde. Der ohnehin erschreckend großen Zahl von „Schulversagern“ würde auf diese Weise sicher nicht entgegengewirkt werden.

Auch in der Sonderpädagogik müssen neben Unterrichtsfächern pädagogische Aufgabenkomplexe anerkannt werden. Der Terminus „Fachrichtungen“ in § 15 Abs. 2 und in §16 sollte daher durch den Terminus „Förderschwerpunkte“ ersetzt werden, was im übrigen auch dem Sprachgebrauch der KMK entspricht.

## 3. Keine Preisgabe des Stufenprinzips

Die Preisgabe des Stufenlehrerprinzips darf keine Preisgabe der Berücksichtigung von Schul- und Altersstufen bedeuten, da alle Experten sich darüber einig sind, daß Lern- und Entwicklungsaufgaben und damit Bildungsmöglichkeiten in den verschiedenen Phasen der Kindheit, Jugend und des Erwachsenenalters sehr verschieden sind. Dies muß sowohl bei der Orientierung an den verschiedenen Lehrämtern als auch in der gestuften Lehrerbildung durch differenzierte Angebote angemessen berücksichtigt werden. Einer Polyvalenz der ersten Stufe der Lehrerbildung steht dies dann nicht entgegen, wenn eine ausreichende Flexibilität der Studiengangprofile gewährleistet wird.

Zudem gibt es noch einige redaktionelle Änderungen, die aus Gründen der Eindeutigkeit und Verständlichkeit angeregt werden:

1. In § 2 Abs. 4 sollte der Begriff „Regelstudiendauer“ in „Regelstudienzeit“ geändert werden, entsprechend §§ 7 - 10.
2. In § 4 Abs. 1 (Klammerzusatz) sind die Lernbereiche aufgeführt. Laut Neufassung § 13 sieht das LABG aber keine Lernbereiche mehr vor. Entweder die Lernbereiche müßten in § 4 Abs. 1 gestrichen oder in § 13 ergänzt werden.
3. § 10 Abs. 2 müßte wie folgt lauten:  
Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik kann auch über ein Zusatzstudium erworben werden.

4. Entsprechend der üblichen Terminologie müßte es in § 14 Nr. 2 jeweils statt „Faches“ heißen „Unterrichtsfaches“.  
In Punkt 2 ist auch nicht eindeutig geklärt, ob die Unterrichtsfächer „Musik“ und „Kunst“ künftig als ein einziges Fach unterrichtet werden oder ob eine Kombination mit einem anderen Unterrichtsfach zulässig ist.
5. In § 16 Nr. 3 müßte es heißen „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“, da die dort vorgesehene Regelung auch mehrere bedeuten könnte.
6. In § 17 Abs. 2 LABG sind lediglich Leistungsnachweise erwähnt. Da laut derzeit gültiger LPO dort auch „Qualifizierte Studiennachweise“ vorgesehen sind, die sich qualitativ von Leistungsnachweisen deutlich unterscheiden, sollte dies auch hier ergänzt werden (Leistungsnachweise und Qualifizierte Studiennachweise) oder es sollte neutral formuliert werden „der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienleistungen“.

Wir hoffen, daß die hier vorgetragenen Einwände und Bedenken zusammen mit denen der anderen Universitäten in den Gesetzesentwurf angemessen Eingang finden können. Eine baldige Beteiligung der Universitäten wäre auch hinsichtlich der in § 17 Abs. 4 angekündigten Rechtsverordnung wünschenswert, da sonst die jetzigen Gespräche und Überlegungen an den konkreteren Bestimmungen vorbeigehen und weitgehend gegenstandslos bleiben.



Prof. Dr. Tassilo Küpper

## LABG – Stellungnahme zum Referentenentwurf

### Arbeitsvorlage

Der Referentenentwurf zum neuen LABG trifft in weiten Teilen auf die Zustimmung der Universität zu Köln. Wir begrüßen insbesondere die Orientierung der Lehrerbildung an den Lehrämtern der verschiedenen Schulformen und Aufgabenfeldern sowie grundsätzlich auch die Öffnung für Modellversuche konsekutiver Lehrerbildung und die für alle geforderte pädagogisch-ethische Grundorientierung. Allerdings gibt es einige Passagen, die noch Fragen offen lassen, zum einen hinsichtlich einer ausreichenden Rechtssicherheit, zum andern im Hinblick auf die Praktikabilität der Organisation der Lehrerbildung, auch im Zusammenspiel mit anderen Studiengängen. Die Universität zu Köln legt außerdem Wert darauf, daß durch die beabsichtigte Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes ein Ausbildungsprofil erreicht wird, das demjenigen anderer Bundesländer gleichwertig ist.

Rechtssicherheit muß unseres Erachtens in folgenden Punkten geschaffen werden:

#### 1. Anerkennung neuer Studiengänge

Für Universitäten, die Studiengänge nach der in § 1 Abs. 3 formulierten Öffnungsklausel einrichten, müssen die Kann-Bestimmungen, z. B. in § 19 Abs. 1 und gegebenenfalls § 20 Abs. 2 in verpflichtende Zusagen umgewandelt werden. Andernfalls besteht für Studierende nach der alten und denen nach der neuen Studienorganisation keine garantierte Gleichberechtigung. Es ist aber nicht zumutbar, daß die Studierenden das alleinige Risiko der Reform tragen.

#### 2. Qualitätssicherung der Lehrerbildung

Die für die Erprobung neuer Inhalte und Formen der Lehrerbildung in § 1 Abs. 3 vorausgesetzte Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sollte nicht ohne Stellungnahmen der Universitäten und wissenschaftliche Begleitung auf universitärer Ebene beschieden werden. Wenn in § 2 Abs. 1 der Erwerb der Lehramtsbefähigung an Universitäten oder andere Einrichtungen im Hochschulbereich gebunden wird, dann sollte diese Formulierung präzisiert und deutlich eingeeengt werden, um die Möglichkeit einer Lehrerbildung unterhalb des Universitätsniveaus auszuschließen. Dasselbe gilt für § 22 Abs. 1 Satz 2, der sich eindeutig auf die von der Kultusministerkonferenz verlangte Universitätsbildung für Lehrer beziehen müßte. Auch die Bestimmungen in § 20 müßten in diesem Sinne unbedingt präzisiert werden. Hingegen fehlt in § 25 die Einforderung des erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums. § 26 schließlich eröffnet die Möglichkeit, an einer Schule in NRW sogar ohne einschlägiges Fachstudium zu unterrichten. Diese Möglichkeit sollte keinesfalls eingeräumt werden, zumal für Sonderregelungen, die das Berufskolleg betreffen, bereits durch § 62 der Laufbahnverordnung (LVO) ausreichend gesorgt ist.

Die Revision der Organisation der Lehrerbildung sollte in folgender Hinsicht überprüft werden:

### 1. Schulformorientierung

Für eine Orientierung der Lehrerbildung an Schulformen (Lehrämter nach § 5) spricht vieles, insbesondere die Berücksichtigung des jeweils in der Berufspraxis geforderten Anspruchsprofils. Daß Studienabsolventen nicht nur für eine einzige Schulform befähigt werden, ist dabei im Sinne einer größeren Offenheit für mögliche Arbeitsfelder durchaus als sinnvoll anzusehen. Jedoch darf die Spannbreite nicht überzogen werden, wenn ein kohärentes Bildungsprofil und ein angemessenes Bildungsniveau gewährleistet sein soll. Sowohl die Inhalte der fachwissenschaftlichen als auch die der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Elemente der Lehrerbildung bedürfen klarer Bezugsgrößen, um in der nötigen Differenziertheit angeboten werden zu können. Es wäre deshalb sinnvoll, für die Grundschule ein eigenes Lehramt anzustreben.

### 2. Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit der Lehrerbildung

In fachwissenschaftlicher wie pädagogischer Hinsicht differieren die Anforderungen an Grundschul-, Hauptschul- und Realschullehrer erheblich. Insbesondere angesichts der überwiegend pädagogischen Herausforderungen in der Primarstufe erscheint eine Einführung des Zwei-Fächer-Prinzips (§13) (bei gleichzeitiger Aufhebung der obligatorischen Kombination Mathematik/ Deutsch) hier nicht sinnvoll, zumal es zur Aufhebung des Klassenlehrer- und Klassenlehrerinnen-Prinzips führt, was die Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrags in der betreffenden Altersstufe der Kinder von Grund auf in Frage stellen würde. Der ohnehin erschreckend großen Zahl von „Schulversagern“ würde auf diese Weise sicher nicht entgegengewirkt werden.

Auch in der Sonderpädagogik müssen neben Unterrichtsfächern pädagogische Aufgabenkomplexe anerkannt werden. Der Terminus „Fachrichtungen“ in § 15 Abs. 2 und in §16 sollte daher durch den Terminus „Förderschwerpunkte“ ersetzt werden, was im übrigen auch dem Sprachgebrauch der KMK entspricht.

### 3. Keine Preisgabe des Stufenprinzips

Die Preisgabe des Stufenlehrerprinzips darf keine Preisgabe der Berücksichtigung von Schul- und Altersstufen bedeuten, da alle Experten sich darüber einig sind, daß Lern- und Entwicklungsaufgaben und damit Bildungsmöglichkeiten in den verschiedenen Phasen der Kindheit, Jugend und des Erwachsenenalters sehr verschieden sind. Dies muß sowohl bei der Orientierung an den verschiedenen Lehrämtern als auch in der gestuften Lehrerbildung durch differenzierte Angebote angemessen berücksichtigt werden. Einer Polyvalenz der ersten Stufe der Lehrerbildung steht dies dann nicht entgegen, wenn eine ausreichende Flexibilität der Studiengangprofile gewährleistet wird.

Zudem gibt es noch einige redaktionelle Änderungen, die aus Gründen der Eindeutigkeit und Verständlichkeit angeregt werden:

1. In § 2 Abs. 4 sollte der Begriff „Regelstudiendauer“ in „Regelstudienzeit“ geändert werden, entsprechend §§ 7 - 10.
2. In § 4 Abs. 1 (Klammerzusatz) sind die Lernbereiche aufgeführt. Laut Neufassung § 13 sieht das LABG aber keine Lernbereiche mehr vor. Entweder die Lernbereiche müssten in § 4 Abs. 1 gestrichen oder in § 13 ergänzt werden.
3. § 10 Abs. 2 müsste wie folgt lauten:  
Die Befähigung zum Lehramt Sonderpädagogik kann auch über ein Zusatzstudium erworben werden.
4. Entsprechend der üblichen Terminologie müsste es in § 14 Nr. 2 jeweils statt „Faches“ heißen „Unterrichtsfaches“.  
In Punkt 2 ist auch nicht eindeutig geklärt, ob die Unterrichtsfächer „Musik“ und „Kunst“ künftig als ein einziges Fach unterrichtet werden oder ob eine Kombination mit einem anderen Unterrichtsfach zulässig ist.
5. In § 16 Nr. 3 müsste es heißen „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“, da die dort vorgesehene Regelung auch mehrere bedeuten könnte.
6. In § 17 Abs. 2 LABG sind lediglich Leistungsnachweise erwähnt. Da laut derzeit gültiger LPO dort auch „Qualifizierte Studiennachweise“ vorgesehen sind, die sich qualitativ von Leistungsnachweisen deutlich unterscheiden, sollte dies auch hier ergänzt werden (Leistungsnachweise und Qualifizierte Studiennachweise) oder es sollte neutral formuliert werden „der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienleistungen“.

Wir hoffen, daß die hier vorgetragenen Einwände und Bedenken zusammen mit denen der anderen Universitäten in den Gesetzesentwurf angemessen Eingang finden können. Eine baldige Beteiligung der Universitäten wäre auch hinsichtlich der in § 17 Abs. 4 angekündigten Rechtsverordnung wünschenswert, da sonst die jetzigen Gespräche und Überlegungen an den konkreteren Bestimmungen vorbeigehen und weitgehend gegenstandslos bleiben.

## Vermerk

### Vermerk zu Punkt 1 und Punkt 2 der Stellungnahme zum Entwurf des LABG

Soweit in der Stellungnahme davon ausgegangen wird, daß die in den Erläuterungen zu § 7 erwähnten studienbegleitenden Prüfungen der Regelung des § 17 Abs. 2, die Zwischenprüfungen verbindlich vorschreibt, widerspricht, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden.

Bei den studienbegleitenden Prüfungen handelt es sich um Prüfungen im Staatsexamen. Die abgeschlossene Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung eines ersten studienbegleitenden Teils dieser Staatsprüfung.

Dem steht nicht entgegen, daß auch die Zwischenprüfung studienbegleitend abgelegt werden. Zumindest bietet schon § 7 Abs. 2 Satz 2 LPO in der geltenden Fassung „Die Hochschule gestaltet die Zwischenprüfung in einer Zwischenprüfungsordnung aus“ die Möglichkeit, die Zwischenprüfung studienbegleitend abzulegen.

Sowohl die Regelungen zur Zwischenprüfung als auch zur Ersten Staatsprüfung sind aber Gegenstand der Lehramtsprüfungsordnung, die aufgrund dieses Gesetzesentwurfs neu erlassen werden muß. Bedenken und Anregungen hierzu sollten daher im Rahmen einer Stellungnahme erfolgen, sobald der Entwurf der LPO erfolgt und nicht im Rahmen des LABG. Dieser Punkt sollte daher entfallen.

Zu Punkt 2 ist auszuführen, daß die in § 19 und § 20 genannten Fallgestaltungen grundsätzlich in Ist-Bestimmungen umgewandelt werden sollen.

So ist die Bestimmung des § 20 Abs. 1 noch viel krasser, da eine innerhalb und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt anerkannt werden kann. Wenn es schon „entsprechend“ ist, bleibt für eine Kann-Bestimmung kein Raum. Und wenn, wie in Abs. 2 und 3 eine Prüfung geeignet ist, dann kann das Ministerium auch nicht „Nein“ sagen.

Es ist unverständlich, warum hier nicht entsprechend den Anrechnungsbestimmungen zu § 92 Abs. 3 HG verfahren wird.

Die Universität zu Köln legt Wert darauf, daß durch die beabsichtigte Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes ein Ausbildungsprofil erreicht wird, das demjenigen anderer Bundesländer gleichwertig ist.